



Besuchendenkonzept

Corona-Pandemie 2020/2021

Konzept: Gültig ab dem 28. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Definition Besucherzonen und Orte
- 3 Organisation eines Besuches
- 4 Durchführung der Besuche
 - 4.1 Besuche im öffentlichen Restaurant
- 5 Besonderes
 - 5.1 Ausgangregelung

1. Einleitung

Zum Schutz der Bewohner in Institutionen, die hinsichtlich Covid-19 als besonders gefährdet gelten, wurden von Bund und Kanton verschiedene Massnahmen angeordnet. Zwischenzeitlich konnten impfwillige Bewohner und Mitarbeitende mit dem Impfstoff BionTech geimpft werden. Zusätzlich können Mitarbeitende, Bewohnende sowie deren Angehörigen auf Voranmeldung hin bei der Heimleitung einen nasopharyngealen Schnelltest (Sars-Cov-2 Rapid Antigen Test) machen lassen und als Betrieb nehmen wir an repetitiven Tests teil.

Doch gilt es weiterhin zu bedenken, dass sich in den Heimen nicht alle Personen impfen lassen. Angesichts dieser Tatsache und der epidemiologischen Gesamtsituation könnten vorschnelle Lockerungen alle vergangenen Bemühungen zunichtemachen. Daher können die Heime im Rahmen ihrer Möglichkeiten und einer auf das Haus bezogenen Risikobeurteilung die Besucher- und Ausgangskonzepte laufend anpassen.

Diese Massnahmen sind für die Bewohnenden äusserst einschneidend. Es ist unbestritten, dass es für den Gemüts- und Gesundheitszustand für Menschen in einem Alters- und Pflegeheim zuträglicher ist, die sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten. Daher wird mit fortwährender Dauer dieser ausserordentlichen Situation eine Lockerung des Besuchsverbot in Betracht gezogen. Massgebend dazu sind die Weisungen/Empfehlungen des kantonalen Gesundheitsamt Solothurn.

Die Regelung der Besuche verfolgt folgende Ziele:

- Der Schutz der Gesundheit der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen hat oberste Priorität
- Der institutionelle Kontext wird berücksichtigt bezüglich räumlicher und zeitlicher Gestaltung
- Die Besucherregelungen werden ausschliesslich unter Berücksichtigung der vom Bund empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln (BAG) durchgeführt und gestützt auf Erfahrungen stufenweise angepasst

2. Definition und Ort Besucherzone

Die Besucherzone bezeichnet einen Bereich im Heim, der es den Bewohnern ermöglicht, mit aussenstehenden Personen bzw. Angehörigen in Kontakt zu kommen in einem «geschützten Rahmen» betreffend Persönlichkeitsschutz.

Die Besucherzone ist so ausgestaltet, dass die Schutzmassnahmen des BAG eingehalten werden können und sind ausnahmslos für Besuche zu nutzen. Das Restaurant ist für die Öffentlichkeit von 10.00 Uhr - 17.00 Uhr geöffnet (Maskenpflicht der Besucher nur im Innenbereich beim Umhergehen).

Die Besucherzone soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Privatsphäre von Besucher und Bewohnern wird soweit möglich gewährleistet
- Es stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung oder es besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Besuch
- Es stehen Hygienemasken zur Verfügung sofern Notwendig
- Für die Besucher und Bewohner stehen Sitzgelegenheiten zur Verfügung

Die Besucherzone im Pflegeheim Stadtpark ist folgendermaßen definiert:

- Die Zonen befindet sich im Restaurant, Wintergarten sowie Gartenterrasse Restaurant
- in 1-er / 2-er Zimmer (Maskenpflicht der Besucher und wenn möglich des Bewohners)

Besuche in den „Stüblis“ sind nicht gestattet außer im Wohnbereich A (definierte Besucherzone).

3. Organisation eines Besuches

Ab dem 28. Juni 2021 gelten die kantonalen Vorgaben gemäss der Allgemeinverfügung vom 2. Juni 2021.

Besuche können zu folgenden Zeiten stattfinden und müssen nicht mehr Vorangekündigt werden. Die Besuchstermine können mit den Bewohnenden persönlich vereinbart werden. Zu beachten ist jeweils, dass der Besucher die Besuchsregeln des APH Stadtparks strikte beachtet. Besuche im öffentlichen

Restaurant (10.00-17.00 Uhr) sind möglich ohne Voranmeldung. Voranmeldung für Mittagessen ist jedoch erwünscht auf der Nummer: 062 206 78 81 (Restaurant).

Besuchszeiten:

Mo- So 10.00 Uhr -17.00 Uhr

Öffnungszeiten öffentliches Restaurant (Mo-SO) 10.00 Uhr -17.00 Uhr

Die Besucherfrequenz, Anzahl Besucher sowie Besuchsdauer pro Bewohner sind nicht mehr beschränkt.

4. Durchführung der Besuche

Die Besucher registrieren sich selbständig und bestätigen schriftlich, dass er keine Covid-19 Symptome hat. Die Kontaktdaten werden im Büro der Heimleitung gesammelt und nach 4 Wochen vernichtet. Die Hände sind bei Eintritt und Austritt gründlich zu desinfizieren und die allgemeingültigen Schutzmassnahmen vom BASG sind einzuhalten insbesondere die Maskenpflicht beim Umhergehen.

Besuche in den 2-er Zimmer (ausgenommen Ehepaare) sollten von Mitarbeitenden der Pflege geregelt werden!

Während des Besuches sind folgende Regeln einzuhalten:

- ✓ Besuchszeiten von 10.00 Uhr- 17.00 Uhr.
- ✓ Besucher hat eine Maskenpflicht im Innenbereich beim Umhergehen und der Bewohner trägt, wenn möglich eine Schutzmaske (auch im Zimmer). Maskenpflicht beim Sitzen am Tisch Innen sowie Aussen ist aufgehoben.
- ✓ Besuche halten sich an die social Distance Regeln bei der Begrüssung und Abschied.
- ✓ Werden die Regeln nicht eingehalten muss der Besuch abgebrochen werden.

Die Besucherzone wird regelmässig desinfiziert und der Bereich «stossgelüftet».

4.1 Besuche im öffentlichen Restaurant (10.00 Uhr -17.00 Uhr)

- ✓ Voranmeldung für Mittagessen erwünscht (062 206 78 81)
- ✓ Pro Tisch drinnen mit max. 4 Personen; Draussen 6 Personen (interne Regel!)
- ✓ Keine Maskenpflicht während des Sitzens.
- ✓ Im Restaurant und Gartenterrasse gilt das Schutzkonzept von Gastrosuisse und das Verschieben von Tischen und Stühlen ist nicht erlaubt.

5. Besonderes

Besuchende müssen sich strikt an die obengenannten Schutzmaßnahmen halten und es gelten folgende Ausschlusskriterien für Besucher und Bewohner:

- ✓ Symptome von Atemwegserkrankungen oder Grippe, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen oder befindet sich in Quarantäne oder Isolation.
- ✓ Gästegruppen im Restaurant halten Abstand und „vermischen“ sich nicht.
- ✓ Es besteht weiterhin eine Maskenpflicht für Besucher im Innenbereiches des Heimes.

5.1 Ausgangsregelung

Aufenthalte resp. Spaziergänge sind im Stadtparkquartier möglich. Stark frequentierte Orte und Räumlichkeiten sind, wenn möglich zu meiden. Maskenpflicht für Bewohnende beim Verlassen der Institution ist aufgehoben. Ausflüge und Ausgänge sind so zu planen, dass die Schutzmaßnahmen eingehalten werden können und wenn möglich mit der zuständigen Pflegefachperson zu planen. Sofern der Bewohner einen Ausflug plant muss er oder die Begleitung das interne Formular *Unbegleitete Aufenthalte außerhalb des Heimes vom 14.1.2021* visieren.

Muss man davon ausgehen, dass die Schutz- und Hygienemassnahmen nicht eingehalten werden konnten (Maske tragen in Innenräumen, Abstand halten etc.) muss der Bewohner für 10 Tage nach Rückkehr ins Heim eine Schutzmaske tragen sobald das Zimmer verlassen wird.